

# **Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung „Storchennest“ der Gemeinde Estorf**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Estorf in seiner Sitzung am 25. Mai 2016 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Gegenstand**

Die Gemeinde Estorf unterhält in Gräpel eine Kindertageseinrichtung als öffentliche Einrichtung. Durch die Inanspruchnahme entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

## **§ 2**

### **Aufgaben**

- (1) Aufgabe der Kindertageseinrichtung ist es, die aufgenommenen Kinder zu erziehen, zu bilden, zu betreuen und sie pädagogisch zu fördern, um ihnen den Übergang von der Familie in eine größere Gemeinschaft zu erleichtern. Grundlage hierfür ist § 2 (Aufgaben der Tageseinrichtung) des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder.  
Ferner soll die Tageseinrichtung dazu beitragen, die Entwicklung der aufgenommenen Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu fördern.

## **§ 3**

### **Anmeldung und Abmeldung**

- (1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Anmeldung des Sorgeberechtigten. Schriftliche Anmeldungen nimmt die Leitung der Kindertageseinrichtung entgegen. Sie sollten ein Jahr, mindestens aber drei Monate vor Betreuungsbeginn verbindlich erfolgen.
- (2) Abmeldungen sind ebenfalls an die Leitung zu richten. Ein Kind kann zum Ende eines Monats abgemeldet werden, wobei die schriftliche Kündigung drei Monate vor Betreuungsende bei der Leitung vorliegen muss.  
Im letzten Quartal des Kindergartenjahres ist eine Abmeldung nur zum 31.07. möglich.  
Diese Fristen können im Falle vorliegender außerordentlicher Kündigungsgründe (insbesondere Beendigung der Berufstätigkeit eines Sorgeberechtigten, pädagogische Differenzen, Veränderung der Familien- und Lebenssituation) auf zwei Wochen verkürzt werden.
- (3) Für jedes Kind gilt eine Eingewöhnungszeit von vier Wochen. Sollte sich während dieser Zeit von Seiten der Sorgeberechtigten bzw. des Personals der Einrichtung herausstellen, dass eine

Betreuung aufgrund des Entwicklungsstandes des Kindes noch nicht möglich ist, kann das Benutzungsverhältnis in dieser Zeit ohne Kündigungsfrist aufgelöst werden.

#### **§ 4**

##### **Aufnahme**

- (1) In der Kindertageseinrichtung können nach Maßgabe der Betriebserlaubnis Kinder aufgenommen werden, die das erste Lebensjahr vollendet haben und noch nicht schulpflichtig sind.
- (2) Bevorzugt werden Kinder aufgenommen, deren Sorgeberechtigten ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Estorf haben. Ausnahmen sind möglich. Über entsprechende Anträge entscheidet die Gemeinde Estorf nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Die Aufnahme von Kindern, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Gemeinde Estorf haben, erfolgt unter der Bedingung, dass das Betreuungsverhältnis spätestens 3 Monate nach Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten endet, sofern ein Kind aus der Gemeinde Estorf einen vorrangigen Betreuungsanspruch geltend macht.
- (4) Mit der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgehen muss, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist. Die Untersuchung sollte frühestens 14 Tage vor dem ersten Betreuungstag stattfinden. Grundlage hierfür ist § 33 des Infektionsschutzgesetzes (Anlage 1).

Ferner haben die Sorgeberechtigten bei Erstaufnahme in eine Kindertagesstätte einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wird der Nachweis nicht erbracht, kann das Gesundheitsamt die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden

- (5) Übersteigt die Nachfrage die Aufnahmekapazität, so sind die freien Plätze gemäß der Empfehlung von Kriterien und Punktezuweisungen für die Vergabe von Vormittags- und Ganztagsplätzen in Kindertageseinrichtungen des Landkreis Stade zu vergeben.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf einen Platz in einer bestimmten Kindertageseinrichtung besteht nicht.

#### **§ 5**

##### **Ausschluss vom Besuch**

Vom Besuch der Kindertageseinrichtung können Kinder ausgeschlossen werden, die

- erhebliche Erziehungs- und Betreuungsschwierigkeiten bereiten
- der Kindertageseinrichtung mehr als vier Wochen unentschuldig fernbleiben
- durch unwahre Angaben bei der Anmeldung berücksichtigt wurden.

Ferner können Kinder vom Besuch ausgeschlossen werden, für die ein Gebührenrückstand von zwei Monatsbeiträgen besteht.

## **§ 6**

### **Betreuungsangebot und Öffnungszeiten**

- (1) Die Kindertageseinrichtung ist werktäglich außer an den gesetzlichen Feiertagen von Montag bis Freitag wie folgt geöffnet:
  - a) Betreuungszeit von 08.00 bis 12.00 Uhr,
  - b) Sonderöffnungszeit von 07.00 bis 08.00 Uhr (Frühdienst) und von 12.00 bis 13.00 Uhr (Spätdienst), in denen die Kinder beaufsichtigt, aber nicht bereut werden.
- (2) Die festgesetzten Öffnungszeiten sind zu beachten.

## **§ 7**

### **Schließungszeiten**

- (1) Die Kindertageseinrichtung schließt in den Sommerferien für zwei Wochen und zwischen Weihnachten und Neujahr. Die genauen Zeiten werden jährlich je nach Ferien- bzw. Feiertagslage festgelegt.

Weitere mögliche Schließungszeiten erfolgen im Benehmen mit dem Beirat und werden den Sorgeberechtigten rechtzeitig von der Einrichtungsleitung mitgeteilt. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Bürgermeister.

- (2) Wegen außergewöhnlicher betrieblicher Gründe kann die Kindertageseinrichtung zeitweilig geschlossen werden. Darüber hinaus kann die Einrichtung an bis zu zwei Tagen im Jahr zum Zwecke von Teamfortbildungen geschlossen werden.
- (3) In Zeiten geringer Nachfrage ist die Einrichtungsleitung berechtigt, parallel arbeitende Gruppen zu einer Gruppe zusammenzufassen.
- (4) Wird die Einrichtung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus zwingenden Gründen (z.B. bei Vorliegen einer höheren Gewalt) geschlossen oder in seinem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme einer Notgruppe oder Schadenersatz. Eine Erstattung der Benutzungsgebühr aus diesem Grund ist ausgeschlossen.

## **§ 8**

### **Pflichten der Sorgeberechtigten**

- (1) Der regelmäßige Besuch der Kindertageseinrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist das Personal der Einrichtung hierüber unverzüglich von den Sorgeberechtigten zu informieren.

Für den Weg zum und vom Kindergarten sind die Sorgeberechtigten verantwortlich.

Die Kinder müssen dem Personal der Einrichtung übergeben werden. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit dem Empfang des Kindes in der Einrichtung und endet mit der Übergabe der

Kinder an die Sorgeberechtigten bzw. schriftlich von ihnen beauftragte Personen, die mindestens 16 Jahre alt sind. Das Personal ist nicht verpflichtet, die Kinder nach Hause zu bringen.

- (2) Erkrankte Kinder dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Wird in der Einrichtung bei einem Kind eine Krankheit festgestellt, die eine weitere Betreuung nicht ermöglicht, sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.

Bei Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz (auch im häuslichen Bereich) ist die Einrichtungsleitung von der Sorgeberechtigten umgehend zu informieren, damit geeignete Maßnahmen zum Schutze der anderen Kinder getroffen werden können. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, ist das Kind zu Hause zu behalten.

Bei ansteckenden Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (§§ 33 ff. Infektionsschutzgesetz) wird das Kind erst nach Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung wiederaufgenommen.

- (3) Bei Verdacht z.B. des Läusebefalls ist das Personal der Kindertageseinrichtung berechtigt, die Kopfhare der Kinder zu kontrollieren, um ggf. nach Rücksprache mit den Sorgeberechtigten geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

## **§ 9**

### **Elternvertretung und Beirat**

- (1) Die Sorgeberechtigten der Kinder wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin/einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung.
- (2) Die Gruppensprecher/-innen, die Leitung der Kindertageseinrichtung sowie drei Vertreter/-innen der Gemeinde Estorf bilden den Beirat des Kindergartens.
- (3) Wichtige Entscheidungen der Gemeinde Estorf und der Einrichtungsleitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat.  
Dies gilt insbesondere für
- die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit,
  - die Änderung der Betreuungsangebote,
  - die Festlegung der Gruppengröße und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
  - die Öffnungs- und Betreuungszeiten sowie eventuelle Schließzeiten aus wichtigen Gründen.
- (4) Der Beirat kann Vorschläge zu den in Abs. 3 genannten Angelegenheiten sowie zur Verwendung der Haushaltsmittel und zur Regelung der Benutzungsgebühren machen.

## **§ 10**

### **Benutzungsgebühr**

- (1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtung wird eine monatliche Benutzungsgebühr erhoben; im laufenden Kindergartenjahr 12 Monatsbeiträge.
- (2) Die Gebühr richtet sich nach den ggf. gemeinsamen Einkünften der Sorgeberechtigten. Als Jahreseinkommen gilt die Summe der in dem nach Absatz 3 oder 5 maßgeblichen Kalenderjahr

erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes abzüglich des Kinder- und Betreuungsfreibetrages. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des Ehegatten ist nicht zulässig.

- (3) Maßgebliches Kalenderjahr ist das der Gebührenpflicht vorangegangene Vorvorjahr.
- (4) Auf der Grundlage des nach Abs. 2 ermittelten Einkommens bemisst sich die Gebühr wie folgt:

| <u>Gesamteinkünfte der Sorgeberechtigten:</u> | <u>monatliche Gebühr pro Kindergartenplatz;<br/>bei 12-monatiger Berechnung:</u> |
|-----------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------|
| bis 15.338 Euro                               | 90,00 Euro                                                                       |
| 15.339,-- bis 23.008,-- Euro                  | 110,00 Euro                                                                      |
| 23.009,-- bis 30.677,-- Euro                  | 130,00 Euro                                                                      |
| 30.677,-- bis 38.346,-- Euro                  | 145,00 Euro                                                                      |
| über 38.347,-- Euro                           | 155,00 Euro                                                                      |

Bei Inanspruchnahme einer Sonderöffnungszeit wird die Gebühr nach Einkommensstaffel je begonnener Stunde abgerechnet:

|                              |           |
|------------------------------|-----------|
| bis 15.338 Euro              | 1,10 Euro |
| 15.339,-- bis 23.008,-- Euro | 1,30 Euro |
| 23.009,-- bis 30.677,-- Euro | 1,50 Euro |
| 30.677,-- bis 38.346,-- Euro | 1,70 Euro |
| über 38.347,-- Euro          | 1,90 Euro |

Bei gelegentlicher Inanspruchnahme einer Sonderöffnungszeit ist eine Gebühr von 2,00 € je begonnener halben Stunde zu zahlen.

- (5) Die für die Ermittlung des Einkommens nach Abs. 2 erforderlichen Angaben haben die Sorgeberechtigten bei der Anmeldung ihres Kindes zu machen und entsprechende Einkommensnachweise (Einkommenssteuerbescheid usw.) vorzulegen.
- (6) Ergeben sich gegenüber dem Einkommen des Vorvorjahres nach Abs. 2 Satz 2 aktuelle positive oder negative Veränderungen von mehr als 20%, so ist dieser veränderte Einkommensstand als Grundlage für die Bemessung der Gebühr heranzuziehen. Die Sorgeberechtigten sind in diesem Falle verpflichtet bzw. berechtigt, dieses Einkommen durch entsprechende Belege nachzuweisen.
- (7) Werden die für die Ermittlung des Einkommens notwendigen Angaben nicht gemacht oder die erforderlichen Unterlagen nicht beigebracht, so ist die Gebühr der höchsten Stufe nach Abs. 4 zu zahlen. Die Zuordnung zu einer ermäßigten Stufe erfolgt frühestens ab dem ersten Kalendertag des Monats, in dem der schriftliche Ermäßigungsantrag bei der Gemeinde Estorf eingeht.
- (8) Besuchen mehrere beitragspflichtige Kinder einer Familie die Kindertageseinrichtung, so ermäßigt sich die Benutzungsgebühr für das zweite und jedes weitere Kind um 35%. Bei der Beurteilung des Ermäßigungsanspruches sind beitragsfrei betreute Kinder nicht zu berücksichtigen.

Im Einzelfall können weitere Ermäßigungen auf Antrag gewährt werden. Über diese Anträge entscheidet der Gemeinderat. Der Höchstbetrag der verschiedenartigen Ermäßigungen darf den Satz von 50 % der Normalgebühr nicht überschreiten.

## **§ 11**

### **Freistellung von den Benutzungsgebühren**

- (1) Der Besuch der Tageseinrichtung für das Betreuungsjahr,
  1. welches der Schulpflicht gem. § 64 Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) unmittelbar vorausgeht oder
  2. welches einer Zurückstellung vom Schulbesuch gem. § 64 Abs. 1 Satz 1 NSchG folgtgemäß dem Gesetz zur Einführung der Beitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr von den Benutzungsgebühren in voller Höhe freigestellt.
- (2) Die Freistellung von Benutzungsgebühren nach Abs. 1 erfolgt bei Kindern, die nach § 64 Abs. 1 Satz 3 NSchG schulpflichtig werden (so genannte „Kann-Kinder“) durch nachträgliche Erstattung.

## **§ 12**

### **Zahlungspflichten/Fälligkeiten/Veranlagung**

- (1) Zahlungs- bzw. gebührenpflichtig sind die Eltern oder Sorgeberechtigten oder die Person, die die Anmeldung vornimmt.
- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit dem Besuch der Kindertageseinrichtung.
- (3) Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Einrichtung fernbleibt.
- (4) Die Gebühren sind grundsätzlich auch zu entrichten für die Schließzeiten gemäß § 7 sowie kurzfristig betriebsbedingten Schließungen oder kurzfristige Schließungen wegen höherer Gewalt der Kindertageseinrichtung. Bei Teilnutzung der Kindertageseinrichtung (z.B. wegen Krankheit) ist das volle monatliche Betreuungsentgelt zu entrichten.
- (5) Die Gebührenveranlagung und die Festsetzung der Gebührenhöhe erfolgen durch schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist ein Fortgeltungsbescheid i.S.d. § 13 Abs. 2 des NKAG in seiner jeweils geltenden Fassung. Er gilt grundsätzlich für die Dauer des Besuches der Kindertageseinrichtung des/der im Bescheid genannten Kindes/Kinder.
- (6) Die monatliche Gebühr wird jeweils zum 15. des laufenden Monats fällig und ist dann zu entrichten. Die Gebührenpflicht besteht solange, bis das Betreuungsverhältnis wirksam beendet ist. Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

## **§ 13**

### **Allgemeines**

- (1) Für persönliche Gegenstände, die in die Einrichtung mitgebracht werden, übernimmt die Gemeinde Estorf keine Haftung. Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Bekleidung sind

nicht versichert.

- (2) Das Mitbringen von Schmuck, Handys, spitzer oder scharfer Gegenstände, (Spielzeug-)Waffen und Kriegsspielzeug sowie pornographischer, sexistischer oder gewaltverherrlichender Medien ist verboten.

#### **§ 14**

#### **Datenverarbeitung**

Zur Ausführung dieser Satzung darf die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Kindergartengebühren und Erstattungen befasste Stelle (Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten) die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten (Vor- und Zuname und die Anschrift der Sorgeberechtigten und des zu betreuenden Kindes sowie dessen Geburtsdatum und die Daten der Einkünfte) verarbeiten.

#### **§ 15**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. August 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Estorf vom 09.07.1997 in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 01.10.2013 außer Kraft.

Estorf, 25. Mai 2016

Gemeinde Estorf  
Der Bürgermeister  
H.-Werner Hinck

## Anlage 1

### Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

#### § 33 Gemeinschaftseinrichtungen

Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden, insbesondere Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorte, Schulen oder sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heime, Ferienlager und ähnliche Einrichtungen.

#### § 34 Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten, Aufgaben des Gesundheitsamtes

(1) Personen, die an

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
7. Keuchhusten
8. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
9. Masern
10. Meningokokken-Infektion
11. Mumps
12. Paratyphus
13. Pest
14. Poliomyelitis
15. Scabies (Krätze)
16. Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen
17. Shigellose
18. Typhus abdominalis
19. Virushepatitis A oder E
20. Windpocken

erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Satz 1 gilt entsprechend für die in der Gemeinschaftseinrichtung Betreuten mit der Maßgabe, dass sie die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen dürfen. Satz 2 gilt auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind.

(2) Ausscheider von

1. Vibrio cholerae O 1 und O 139
2. Corynebacterium diphtheriae, Toxin bildend
3. Salmonella Typhi
4. Salmonella Paratyphi
5. Shigella sp.
6. enterohämorrhagischen E. coli (EHEC)

dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber dem Ausscheider und der Gemeinschaftseinrichtung verfügbaren Schutzmaßnahmen die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung teilnehmen.

(3) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend für Personen, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischem Fieber
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
6. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
7. Masern
8. Meningokokken-Infektion
9. Mumps
10. Paratyphus
11. Pest
12. Poliomyelitis
13. Shigellose



14. Typhus abdominalis  
15. Virushepatitis A oder E  
aufgetreten ist.

(4) Wenn die nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichteten Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Personen nach den Absätzen 1 bis 3 treffenden Verpflichtungen zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer nach den Absätzen

1 bis 3 verpflichteten Person, soweit die Sorge für die Person des Verpflichteten zu seinem Aufgabenkreis gehört.

(5) Wenn einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 genannten Tatbestände bei den in Absatz 1 genannten Personen auftritt, so haben diese Personen oder in den Fällen des Absatzes 4 der Sorgeinhaber der Gemeinschaftseinrichtung hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung hat jede Person, die in der Gemeinschaftseinrichtung neu betreut wird, oder deren Sorgeberechtigte über die Pflichten nach Satz 1 zu belehren.

(6) Werden Tatsachen bekannt, die das Vorliegen einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 aufgeführten Tatbestände annehmen lassen, so hat die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen und krankheits- und personenbezogene Angaben zu machen. Dies gilt auch beim Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind. Eine Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn der Leitung ein Nachweis darüber vorliegt, dass die Meldung des Sachverhalts durch eine andere in § 8 genannte Person bereits erfolgt ist.

(7) Die zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt für die in § 33 genannten Einrichtungen Ausnahmen von dem Verbot nach Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 3, zulassen, wenn Maßnahmen durchgeführt werden oder wurden, mit denen eine Übertragung der aufgeführten Erkrankungen oder der Verlausung verhütet werden kann.

(8) Das Gesundheitsamt kann gegenüber der Leitung der Gemeinschaftseinrichtung anordnen, dass das Auftreten einer Erkrankung oder eines hierauf gerichteten Verdachtes ohne Hinweis auf die Person in der Gemeinschaftseinrichtung bekannt gegeben wird.

(9) Wenn in Gemeinschaftseinrichtungen betreute Personen Krankheitserreger so in oder an sich tragen, dass im Einzelfall die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht, kann die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen anordnen.

(10) Die Gesundheitsämter und die in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen sollen die betreuten Personen oder deren Sorgeberechtigte gemeinsam über die Bedeutung eines vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutzes und über die Prävention übertragbarer Krankheiten aufklären.

(10a) Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wird der Nachweis nicht erbracht, kann das Gesundheitsamt die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden. Weitergehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

(11) Bei Erstaufnahme in die erste Klasse einer allgemein bildenden Schule hat das Gesundheitsamt oder der von ihm beauftragte Arzt den Impfstatus zu erheben und die hierbei gewonnenen aggregierten und anonymisierten Daten über die oberste Landesgesundheitsbehörde dem Robert Koch-Institut zu übermitteln.